

# BLOMSTEIN

## **Praktische Anwendung der neuen Leitlinien für Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfen**

Dr. Max Klasse

Berliner Gesprächskreis zum Europäischen Beihilfenrecht

16. Mai 2022

1. Von UEBLL zu KUEBLL
2. Ausschreibungen als Regelfall
3. Funding-Gap-Förderung bei Ausschreibungsverzicht
4. Konsultationspflicht
5. Zwischenfazit

## Ausweitung

- Voller Funding Gap statt Beihilfemaximalintensitäten
- Neue Bereiche
- Weniger Einzelnotifizierungen
- Ausweitung AGVO (kommt noch)

## Verschärfung

- Bei Brückentechnologien, insbes. Erdgas
- Vermeidung von Lock-in Effekten

## Phase-out

- Kohle, Diesel
- Positive Effekte unwahrscheinlich

## Ausschreibungen

- Ermittlung der Förderhöhe im Ausschreibungswettbewerb

## Öffentliche Konsultationen

- Konsultationen für mehr Transparenz bei Dekarbonisierungs- und Versorgungssicherheitsmaßnahmen

## Abwägungsprüfung

- Quantifizierung des Umweltbeitrags von Maßnahmen

## Förderhöhe muss durch Ausschreibungen ermittelt werden

- Zuschlag anhand Förderbetrags in Relation zum Umweltschutzziel
- Andere Auswahlkriterien max. 30%
- Pflicht zur Korrektur bei Unterzeichnung

## Nur wenige Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

### Beispiel Förderung EE

- Potenziell unzureichendes Angebot und nicht durch Ausschreibungsdesign korrigierbar
- Kleine Vorhaben (u.a. bis 1 MW, KMU oder Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften)
- Grenzüberschreitende Einzelvorhaben mit innovativen Technologien

## Technologieneutralität

### Ausnahmen:

- Suboptimale Ergebnisse oder Zielerreichung gefährdet (Kriterien Rn. 96)
- Gebote würden voraussichtlich mehr als 10% voneinander abweichen

# Praktische Herausforderungen

<b>1</b> Ausschreibungszwang	<ul style="list-style-type: none"><li>• Prozess- und Zeitaufwand</li><li>• Hohe Nachweisanforderungen bei technologiespezifischen Ausschreibungen</li></ul>
<b>2</b> Mengensteuerung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spannungsfeld mit Planungssicherheit (Vorlauf- und Planungszeiten)</li><li>• Permanente Verknappung mindert Attraktivität für Ausschreibungsbeteiligung</li></ul>
<b>3</b> Nicht-preisbezogene Kriterien	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nur zu 30% berücksichtigungsfähig</li></ul>
<b>4</b> Nachweispflichten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Darlegungs- / Nachweispflicht beim Mitgliedstaat</li></ul>

### Funding-Gap-Analyse

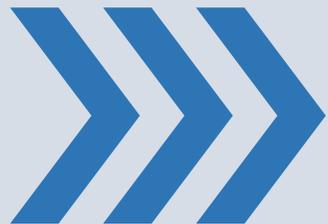
- Ermittlung der Nettomehrkosten auf Basis kontrafaktischer Szenarien
  - Vergleich des Net Present Value zwischen tatsächlichem und einem realistischen kontrafaktischen Szenario
  - Nachweis und Rechtfertigungspflicht bei MS
- Ex-post-Überwachung der Kosten und Annahmen
- Claw-Back-Mechanismus zur Rückforderung etwaiger Überkompensation

### ... sonst Rückfall auf Beihilfeintensitäten

- Bei Schwierigkeiten der Ermittlung des kontrafaktischen Szenarios → Rückkehr zu definierten Beihilfehöchstintensitäten
- Beispiel Lade-/Tankinfrastruktur:
  - Beihilfeintensität 30%-40% (wenn ausschließlich EE)
  - Aufschläge für KMU und Fördergebiete

## Inhalt

- Insbesondere bei Beihilfen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und Stromversorgungssicherheit
  - Laufzeit: 4-6 Wochen
  - Detaillierte Vorgaben zum Inhalt der Konsultation
- Bei äquivalenten Konsultationen nach nationalem Recht entbehrlich
- Ausnahmen in „hinreichend begründeten Ausnahmefällen“ möglich
- MS zur Auswertung und Veröffentlichung verpflichtet



### Praktische Schwierigkeiten

- Bürokratischer Aufwand (keine De-minimis-Schwelle)
- Verfahrensverzögerung
- Unklar, ob deutsche Verfahrensvorschriften (und welche) dem genügen und/oder Ausnahmen zugelassen werden



# BLOMSTEIN

Dr. Max Klasse

T +49 30 214 802 700

M +49 172 292 30 31

E [max.klasse@blomstein.com](mailto:max.klasse@blomstein.com)

© BLOMSTEIN 2022

This material is for general information only and is not intended to provide legal advice.

[www.blomstein.com](http://www.blomstein.com)